

Allgemein bildende Fächergruppe						
Modulbereich Grundlagen des Lernens						
Grundlagen des Lernens	1					
Modulbereich Deutsch						
Deutsch					1	1
Modulbereich Gemeinschaftskunde						
Gemeinschaftskunde					1	1
Modulbereich interdisziplinäres Orientierungswissen						
Bildende Kunst, Theater, Architektur sowie weitere kulturelle Themenfelder				1	1	1
Körperarbeit, Sprecherziehung, Kommunikation	1	1	1			
Interdisziplinäre Fächergruppe (Wahlpflichtbereich ²⁾ mit ergänzenden Hauptfächern)						
Leitung von Akkordeonorchestern	2	2	2	2	2	2
Kammermusik und ihre Didaktik	2	2	2	2	2	2
Akkordeon (Künstlerischer Aufbau)	2	2	2	2	2	2
Ergänzendes instrumentales oder vokales Hauptfach (insbesondere aus dem Bereich der Harmonikinstrumente)	2	2	2	2	2	2
Keyboards & Musikproduktion	2	2	2	2	2	2
Musikbearbeitung/Komposition	2	2	2	2	2	2
Musikmanagement	2	2	2	2	2	2
Elementare Musikpädagogik mit dem Schwerpunkt	2	2	2	2	2	2
<ul style="list-style-type: none"> • Musik mit Kindern oder • Musik mit Erwachsenen oder • Musik und Alter oder • Inklusion 						

¹⁾ Die Zuordnung der Fächer nach Schulhalbjahr kann variieren.

²⁾ Es muss mindestens ein ergänzendes Hauptfach nach § 5 aus der interdisziplinären Fächergruppe gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

K.u.U. 2021 S. 160

Diese Verordnung wird in Ausgabe B des Amtsblattes aufgenommen unter Nr. 6400-24.

Ergänzungsvereinbarung betreffend Lernmanagementsysteme zur Rahmenvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 6. Februar 2018

Az.: LUB-6534.444/307

Am 12. August 2021 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen und
- dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die nachstehende Ergänzung zur Rahmenvereinbarung für alle Dienststellen der Kultusverwaltung abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der landesweit eingeführten Lernmanagementsysteme (im Folgenden: Lernmanagementsysteme) durch die Beschäftigten an den öffentlichen Schulen sowie durch die Beschäftigten des außerschulischen Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. (Im Folgenden: Beschäftigte). Die Regelungen der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018; Az.: 53-6534.42/149 (im Folgenden: zugrundeliegende Rahmenvereinbarung) bleiben hiervon unberührt. Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung enthält konkretisierende und ergänzende Bestimmungen.

§ 2 Zielsetzung für die Nutzung der Lernmanagementsysteme

(1) Eine Verwendung der Lernmanagementsysteme in der seitens des Kultusministeriums bereitgestellten Konfiguration dient der Nutzung für **pädagogische Zwecke** durch die Beschäftigten und Schülerinnen und Schüler.

(2) Pädagogische Zwecke im Rahmen der Nutzung der Lernmanagementsysteme durch die Beschäftigten bestehen beispielsweise in der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung durch die jeweilige Schule zur Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung. Dies kann auch jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Projektgruppen oder Arbeitsgruppen umfassen.

§ 3 Ausgestaltung der Nutzung der Lernmanagementsysteme

(1) Gestattet ist ausschließlich die dienstliche Nutzung. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.

(2) Auf die Regelungen des § 4 Absätze 1 und 2 der zugrundeliegenden Rahmendienstvereinbarung wird verwiesen.

§ 4 Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Nutzung der Lernmanagementsysteme

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Lernmanagementsysteme findet gemäß den rechtlichen Vorgaben und gemäß der Verwaltungsvorschrift über den Datenschutz an öffentlichen Schulen statt.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur soweit verarbeitet werden, wie es für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist.

§ 5 Protokollierung von Daten über die Lernmanagementsysteme

(1) Jeder Zugriff mit Benutzeridentifikation wird protokolliert. Dies sind Protokolldaten. Die Verarbeitung der Protokolldaten soll die Funktionsfähigkeit der Anwendungen und Dienste gewährleisten. Diese Datenverarbeitung dient den Gewährleistungszielen der Datensicherheit und der Datenverfügbarkeit. Dies umfasst die Zwecke der Gewährleistung einer rechtskonformen Datenverarbeitung sowie die Ermittlung von schädigenden Maßnahmen und Missbrauchsversuchen. Es werden nur solche protokollierten Daten verarbeitet, die zur Sicherstellung der oben genannten Gewährleistungsziele notwendig und erforderlich sind.

(2) Der Zugriff auf die protokollierten Daten ist auf die Administratorinnen und Administratoren auf Schulebene sowie auf ausgewähltes technisches Personal beim Betreiber begrenzt.

(3) Die Zugriffsprotokolle werden gespeichert und automatisiert nach Ablauf einer erforderlichen Aufbe-

wahrungsfrist gelöscht (Datensicherheit und Datenverfügbarkeit).

(4) Im konkreten Verdachtsfall erfolgt die Speicherung solange, wie dies zum Umgang mit etwaigen Missbrauchsfällen erforderlich ist.

§ 6 Regelungen zur Schuladministration der Lernmanagementsysteme

(1) Zur Administration der Schulinstanz eines Lernmanagementsystems benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich und einvernehmlich die Administratorin / den Administrator sowie im Vorfeld der Benennung in schriftlicher Form deren Aufgaben. Administratorenrechte sollen nicht von Mitgliedern der Schulleitung oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3 der Rahmendienstvereinbarung Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung vom 19.07.2019; Az.: 12-0270.91/87; im Folgenden: Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).

(2) Die Administratorinnen und Administratoren dürfen Protokolldaten ausschließlich für die Systembetreuung nutzen.

(3) Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Lehrkräfte unter Einsatz der Lernmanagementsysteme ist nicht zulässig (vergleiche § 15 Absätze 5 und 7 Landesdatenschutzgesetz und § 7 Abs. 1 Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).

(4) Das Administrationskonto ist für die Bereitstellung und Einstellungen des Lernmanagementsystems auf Schulebene vorgesehen und darf nicht für die unterrichtliche Arbeit eingesetzt werden.

(5) Zugriffsrechte und Löschrufen der Protokollierung durch die Administratorinnen und Administratoren müssen dokumentiert werden (vergleiche § 7 Abs. 4 Satz 2 Rahmendienstvereinbarung Elektronische Datenverarbeitung).

(6) Die Benutzerkonten der Schuladministratorinnen und Schuladministratoren sind durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung gesichert.

§ 7 Fortbildungen für die Lernmanagementsysteme

Die Einführung der Lernmanagementsysteme wird durch Fortbildungen und Unterstützungsangebote begleitet. Dies umfasst auch Schulungen der Administratorinnen und Administratoren für Lernmanagementsysteme.

§ 8 Einsichtnahme in den Account der Lernmanagementsysteme

Für eine Einsichtnahme in den Account des / der Beschäftigten bei längerfristiger Abwesenheit gilt § 10 Abs. 8 der zugrundeliegenden Rahmendienstvereinbarung in entsprechender Weise.

Stuttgart, den 12. August 2021

Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Daniel Hager-Mann
Ministerialdirektor

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
David Warneck

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien
Jörg Sobora

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen
Sophia Guter

Für den Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich
Martin Morgen

K.u.U. 2021 S. 165

Diese Bekanntmachung wird in das Bekanntmachungsverzeichnis in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen.

Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Hinweise zur Veröffentlichung der Verordnungen bezüglich Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Stand: 22. Oktober 2021

Die „**Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – Corona-VO-Kita)**“ wurde im Gesetzblatt veröffentlicht.

Verordnung vom

- 12. September 2021, GBl. S. 812, Inkraftsetzung 13. September 2021.

Die „**Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung-Schule – Corona VO Schule)**“ wurde im Gesetzblatt veröffentlicht.

Verordnung vom

- 12. September 2021, GBl. S. 813, Inkraftsetzung 13. September 2021, Außerkraftsetzung 27. September 2021
- 26. September 2021, GBl. S. 829, Inkraftsetzung 27. September 2021

Hinweis: Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung-Schule vom 27. August 2021 (GBl. S. 778), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2021 (GBl. S. 813) geändert worden ist, außer Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 26. September 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 11 der Verordnung am 27. September 2021 in Kraft.

Änderung der Verordnung

- 16. Oktober 2021, GBl. S. 864, Inkraftsetzung 18. Oktober 2021

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. Oktober 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 18. Oktober 2021 in Kraft.

Die „**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen**“ wurde im Gesetzblatt veröffentlicht.

Verordnung vom

- 15. September 2021, GBl. S. 815, Inkraftsetzung 16. September 2021.

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 15. September 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 16. September 2021 in Kraft.

- 15. Oktober 2021, GBl. S. 862, Inkraftsetzung 16. Oktober 2021

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 15. Oktober 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 16. Oktober 2021 in Kraft.